

Einsatzstofftagebuch für Biomasseanlagen

zu § 27 Abs.3 Nr. 2 und § 46 Abs. 2 EEG 2009 (Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien)

Anlagenbetreiber (Name)	
Standort der Anlage (Adresse)	
elektrische Leistung der Anlage	
Anlagenschlüssel-Nr.	
Jahr	

Monat	Primär-Einsatzstoff					Sekundär-Einsatzstoff (Zünd- und Stützfeuerung)			
	Art des Einsatzstoffes <small>(bitte für jeden Einsatzstoff eine eigene Zeile verwenden)</small>	Menge in kg oder m ³ oder Liter	Herkunft <small>eigen / fremd (nicht zutreffendes bitte streichen)</small>	Unterer Heizwert <small>pro Einheit für Anlagen über 5 MW</small>	bei fremd: Herkunftsnachweis <small>(wenn separates Blatt verwendet wird, bitte dieses entsprechend nummerieren). Der Nachweis ist beizulegen!</small>	Art	Menge in kg oder m ³ oder Liter	Primäranteil (%)	Sekundäranteil (%)
			eigen / fremd						
			eigen / fremd						
			eigen / fremd						
			eigen / fremd						
			eigen / fremd						
			eigen / fremd						
			eigen / fremd						
			eigen / fremd						
			eigen / fremd						

Monat	Primär-Einsatzstoff					Sekundär-Einsatzstoff (Zünd- und Stützfeuerung)			
	Art des Einsatzstoffes (bitte für jeden Einsatzstoff eine eigene Zeile verwenden)	Menge in kg oder m ³ oder Liter	Herkunft eigen / fremd (nicht zutreffendes bitte streichen)	Unterer Heizwert pro Einheit für Anlagen über 5 MW	bei fremd: Herkunftsnachweis (wenn separates Blatt verwendet wird, bitte dieses entsprechend nummerieren). Der Nachweis ist beizulegen!	Art	Menge in kg oder m ³ oder Liter	Primäranteil (%)	Sekundäranteil (%)
			eigen / fremd						
			eigen / fremd						
			eigen / fremd						
			eigen / fremd						

Mir ist bewusst, dass falsche Angaben zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen können (Betrug § 263 StGB).

Der in meiner Biomasseanlage erzeugte Strom wird ausschließlich aus Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen, die in landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieben oder im Rahmen der Landschaftspflege anfallen und die keiner weiteren als zur Ernte, Konservierung oder Nutzung in der Biomasseanlage erfolgten Aufbereitung oder Veränderung unterzogen wurden, oder aus Gülle oder Schlempe gewonnen (siehe § 27 Abs. 4 Nr. 2 EEG 2009).

Ich erkläre, dass die von mir gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

Die Vorgaben des EEG 2009 und der Biomasseverordnung sind erfüllt.

.....
Datum und Unterschrift des Anlagenbetreibers

Anwendungshinweise:

1. Es ist ausreichend, die einzelnen Einsatzstoffmengen je Monat aufzuführen.
2. Die Mengen müssen dabei konkret angegeben werden. Wenn keine exakte Mengenermittlung möglich ist, können die Mengen auch geschätzt werden.
3. Stammen die eingesetzten Stoffe aus dem eigenen Betrieb (Anlagenbetreiber und Betriebsbesitzer sind die gleiche juristische Person), dann ist kein weiterer Nachweis erforderlich.
4. Für Stoffe aus einem anderen Betrieb ist ein Herkunftsnachweis vom Anlagenbetreiber zu erbringen, dass die eingesetzten Stoffe nur aus den in § 27 Abs. 4 Satz 2 EEG 2009 genannten Betrieben stammen und dass diese Stoffe nur im Sinne dieser Vorschrift verarbeitet wurden. Ein entsprechender Nachweis des Verkäufers mit Angabe der Liefermenge, des Lieferzeitraumes und der Herkunft der Stoffe ist vom Anlagenbetreiber dem Einsatzstofftagebuch beizulegen.
5. Jedes einzelne Blatt des Einsatzstofftagebuchs muss vom Anlagenbetreiber unterschrieben werden.
6. Im Einsatzstofftagebuch sind auch Mengen aus Zünd- und Stützfeuerung sowie sonstige Zusatzstoffe (z. B. Enzyme) anzugeben. Für Anlagen mit einer Inbetriebnahme nach dem 31.12.2006 ist der Einsatz von Pflanzenölmethylester (RME) zwingend erforderlich, um den § 27 Abs. 1 nicht zu verletzen.
7. Das Einsatzstofftagebuch ist in einer für den Netzbetreiber nachvollziehbaren Form bis zum 28. Februar des Folgejahres vom Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber zur Verfügung zu stellen (§ 46 Abs. 3 EEG 2009).
8. Der Anspruch auf den Bonus besteht ausschließlich für den Anteil des Stroms, der aus nachwachsenden Rohstoffen oder Gülle erzeugt worden ist. Bei anaerober Veränderung der nachwachsenden Rohstoffe oder Gülle (Biogas) und Kombination dieser Einsatzstoffe mit rein pflanzlichen Nebenprodukten im Sinne der Positivliste Nummer 5 ist der Anteil nach Satz 1 auf Grundlage der Standard-Biogaserträge zu ermitteln und nachzuweisen. Der Nachweis ist durch Vorlage eines Gutachtens einer Umweltgutachterin oder eines Umweltgutachters zu führen.
9. Bitte tragen Sie die in dem entsprechenden Monat eingesetzten bzw. in die Anlage erbrachten Einsatzstoffmengen, sowie einen eventuellen Stütz- oder Zündfeuerungseinsatz, sowie sonstige Zusatzstoffe (z. B. Enzyme) vollständig ein.